

Waffengesetz geändert (Teil 1)

Vorsicht beim Transport!

Seit dem 1. April gilt in Deutschland ein neues Waffengesetz. Was Jäger jetzt beachten müssen, hat der Jagdrechtsexperte Mark G. v. Pückler in einem zweiteiligen Beitrag zusammengestellt.



Foto: Heiko Hornung

Wieder einmal wurde das Waffengesetz geändert, zumeist verschärft. Grund hierfür sind zum einen internationale Vorgaben, zum anderen aber auch zahlreiche „Schwachstellen und Lücken“, wie es im amtlichen Text so schön heißt, die sich erst bei der Anwendung des Gesetzes gezeigt haben. Aus der Fülle von Änderungen sind für uns Jäger nur wenige Neuerungen von erheblicher

Bedeutung, die überwiegend belastend, vereinzelt aber auch von Vorteil sind.

1. Führen von Schusswaffen

Nach § 13 Abs. 6 WaffG dürfen Jäger ihre Jagdwaffen (Lang- und Kurzwaffen) „im Zusammenhang“ mit der Jagd führen (z. B. Hin- und Rückfahrt), allerdings muss die Waffe hierbei stets „nicht schussbereit“ sein. Der Begriff „schussbereit“ ist jetzt in der

Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 2, Nr. 12 wie folgt definiert:

„Im Sinne des Waffengesetzes ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.“

In der Waffe darf sich also keinesfalls Munition befinden, das herausgenommene

und damit von der Waffe getrennte Magazin darf aber gefüllt mitgenommen werden.

Unklar bleibt, wie das Mitführen von Munition im Schaftmagazin oder in einem an der Waffe befestigten Lederetui zu beurteilen ist. Vom Wortlaut dürfte das wohl kaum erfasst werden, da das Schaftmagazin und erst recht das Etui waffentechnisch und waffensprachlich keine Magazine sind. Allerdings sollte man hierzu vorsichtshalber erst einmal die kommende Rechtsprechung abwarten, da Waffe und zugehörige Munition nicht voneinander getrennt sind, was dem Sinn des Gesetzes widersprechen könnte.

Ergebnis: Bei Fahrten von und zur Jagd sowie im Revier müssen Lang- und Kurzwaffen immer vollständig „leer“ sein (wie bisher). Sie dürfen aber zugriffsbereit sein, das heißt, sie müssen nicht in einem abgeschlossenen Behältnis mitgeführt werden (anders bei sonstigen Fahrten, siehe Nr. 2).

2. Transportieren von Schusswaffen

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG dürfen Jäger ihre Jagdwaffen außerhalb von Jagdzwecken „nicht schussbereit“ und „nicht zugriffsbereit“ von einem Ort zum anderen befördern, sofern der Transport der Waffe zu einem von ihrem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (z. B. Fahrten zum Schießstand und Büchsenmacher, nicht aber zur Tante oder auf Spazierfahrten). Der Begriff „nicht zugriffsbereit“ ist jetzt in der Anlage 1 zum Waffengesetz, Abschnitt 2, Nr. 13 wie folgt definiert:

„Im Sinne des Waffengesetzes ist eine Schusswaffe zu-

FOTO: WWW.AKAH.DE



Bei der Fahrt mit Waffe zum Schießstand oder zum Büchsenmacher ist diese in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Hier eine neue Lösung für Noppenfutterale von AKAH.

griffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.“

Hiernach ist ein nur „ge“-schlossenes Behältnis nicht ausreichend (z. B. Futteral ohne Schloss), es muss „ver“-schlossen, also abgeschlossen sein, z. B. in einer abschließbaren Waffenbox oder einem Futteral mit Schloss.

Die Definition ist meines Erachtens missglückt. Denn wenn „zugriffsbereit“ bedeutet, dass die Waffe „unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann“, dann müsste folgerichtig nicht zugriffsbereit gegeben sein, wenn das nicht der Fall ist. Der Transport in einem verschlossenen Behältnis ist aber nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, in denen eine Waffe nicht unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (z. B. Flinte zerlegt im Kurzfutteral).

Ergebnis: Bei allen Nicht-Jagdfahrten müssen Lang- und Kurzwaaffe sowohl vollständig leer sein als auch in einem abgeschlossenen Behältnis (das ist neu) mitgenommen werden. Das gilt auch für Jagdreisen.

3. Rabenvögel und Kormorane

In § 13 Abs. 6 WaffG wurde das Recht des Jägers zum Führen und Schießen auf befügter Jagdausübung erweitert, indem der befugten Jagdausübung der Abschuss von Tieren gleichgestellt wurde, die dem Naturschutzrecht unterliegen, aber vom Jäger aufgrund einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung getötet werden dürfen.

Diese Regelung war zur Klarstellung und Vereinfachung notwendig, weil z. B. Kormorane und – je nach Landesrecht – auch Rabenvögel kein Wild sind, ihre Tötung also nicht unter den Begriff Jagdausübung fällt. Eine zusätzliche waffenrechtliche Erlaubnis zum Führen und Schießen ist daher künftig für den Abschuss dieser Arten weder im Einzelfall noch sonst erforderlich.

4. Vererben und Erben von Schusswaffen

Völlig neu geregelt wurde der Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen im Erbfall, nachdem die alte Regelung nach Ablauf von fünf Jahren am 31.3.2008 außer Kraft getreten ist. Auch nach dem

neuen Recht sind Schusswaffen grundsätzlich vererbbar, weil das Grundgesetz in Artikel 14 Abs. 1 das Eigentum und das Erbrecht garantiert. Die Frage ist nur, ob ein Blockiersystem angebracht werden muss oder nicht. Im Einzelnen gilt hierzu folgende Regelung:

Stirbt ein Waffenbesitzer, so hat zunächst derjenige, der die Waffen erst einmal in Besitz nimmt, dies unverzüglich der Waffenbehörde anzuzeigen (§ 37 Abs. 1 WaffG). Das kann jeder sein, nicht nur der Erbe, z. B. ein anderes Familienmitglied, ein Freund oder eine Haushälterin, die sich im Haus aufhalten.

Der Erbe muss sodann innerhalb eines Monats ab Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist

die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die geerbte Schusswaffe oder die Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte beantragen. Für Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigte beginnt diese Frist erst mit dem Erwerb (= Erhalt) der Waffe. Die beantragte Waffenbesitzkarte ist unabhängig von einem Bedürfnis zu erteilen, wenn der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist und der Verstorbene berechtigter Besitzer der Waffe war.

Das Grundgesetz, an dem auch das Waffengesetz nicht vorbeikommt (sonst wäre ein Vererben von Waffen an Nichtjäger wohl längst untersagt), garantiert nur den Übergang (Erwerb) von Eigentum und Besitz auf den

Waidwerk früherer Tage in edler Aufmachung

PAUL PAREY
VERLAGS-GRÜNDUNG

**Kaiserlich
Hirschjagd
in Rominten**
Nach Berichten des
Büchsenspanners
Josef Rollfing
Bestell-Nr.:
10010210,
€ 99,-

XW025/08/08

Ein Angebot der Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Erich-Kästner-Str. 2, 56379 Singhofen, Deutschland, vertreten durch Thorn Twee, Amtsgericht Montabaur, HRA 3166.

Kostenlose Bestell-Hotline:
0800 / 728 57 27 (Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr)
Aus dem Ausland wählen Sie: 0049 2604 / 978-777
Telefax: 0049 (0) 2604 / 978-555 · E-Mail: servicecenter@paulparey.de
Ausführliche Informationen und Online-Bestellung: www.paulparey.de > Shop > Bücher



FOTO: HERSTELLER

Wer als Erbe künftig Waffen behalten will und nicht erwerbsberechtigt ist, muss diese mit einem Blockiersystem versehen.

Erben; die anschließende Verwendung der Waffe richtet sich allein nach dem Waffengesetz, insbesondere nach dem Bedürfnis des Erben. Deshalb darf z. B. ein Jäger, der bereits zwei Kurzwaffen

hat, eine geerbte dritte grundsätzlich nur besitzen, nicht aber zu Jagdzwecken verwenden.

Kann der Erbe, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigte als Jäger oder

Sportschütze ein Bedürfnis für die Waffe geltend machen und liegen die weiteren Voraussetzungen für einen Erwerb vor, oder ist er bereits als Jäger oder Sportschütze berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, so ist die Anbringung eines Blockiersystems entbehrlich.

Ist das nicht der Fall, muss er die Schusswaffe durch ein „dem Stand der Technik“ entsprechendes Blockiersystem sichern lassen und die erlaubnispflichtige Munition binnen „angemessener“ Frist unbrauchbar machen oder einem Berechtigten überlassen. Die Anbringung des Blockiersystems wird in die Waffenbesitzkarte eingetragen. Der Einbau und die Entsperrung darf nur durch hierin

eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis oder deren bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Eine vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. Die Waffenbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme von der Blockierpflicht zuzulassen, wenn oder solange für die Waffe noch kein Blockiersystem vorhanden ist.

Achtung: Auch alle vor dem 1. April 2008 durch Erbfall erworbenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen müssen jetzt nachträglich durch ein solches Blockiersystem gesichert werden, sofern die oben dargestellten Ausnahmen nicht gegeben sind. ♦

(Teil 2 folgt im nächsten Heft.)

http://www.mcFux.de

KATEGORIEN

- Angeln
- Auto/Motorrad
- Wassersport
- Wintersport
- Boote
- Jagd
- Munition
- Schießsport
- Optik
- Reiten
- Outdoor
- Wandern



mcFux
Auktionshaus für Draußen

ausgefuxt!

Schlummern nicht auch in Ihrem Keller Schätze, die Sie nicht mehr brauchen? Eine Flinte, das alte Fernglas oder die Anzitzjacke? Dann **bieten Sie diese Artikel bei mcFux.de an**, der neuen Auktionsplattform für Naturfreunde im Internet.

Einfach, übersichtlich und risikolos, denn bei mcFux.de gibt es keine Einstellgebühr*!

Sicher wie nie werden Sie hier im Handumdrehen Ihre Sachen los. Schnell kommt da ein hübsches Sümmchen zusammen. Mit dem erzielten Gewinn können Sie sich dann **lang gehegte Wünsche erfüllen** – natürlich auch auf mcFux.de. In zwölf Rubriken finden Sie alles, was das Herz eines Naturfreundes begehrt.

Jetzt kostenlos anmelden!

Hilfe | Impressum | AGB | Kontakt

Keine Einstellgebühr!



* Die Einstellen von Artikeln bei mcFux.de ist kostenlos und damit vollkommen risikolos. Nur bei erfolgreicher Auktion wird eine Verkaufsprovision von 4% erhoben.

www.mcFux.de



powered by ZEITSCHRIFTENVERLAG